

Vorblatt

Problem

Die Vielfalt an kulturellen Ausdrucksformen unterliegt in zunehmendem Maße dem Druck der Globalisierungsentwicklung. Es gilt, den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sicherzustellen und Bedingungen zu schaffen, die den freien Austausch kultureller Ausdrucksformen unterstützen.

Ziel

Mit der Konvention soll die Besonderheit kultureller Güter und Dienstleistungen anerkannt und durch die Stärkung der Gemeinsamkeiten zwischen Kultur, Entwicklung und Dialog und die Bildung dieser innovativen Plattform für die internationale Kulturkooperation die kulturelle Vielfalt und die Kreativität im Kontext der Globalisierung geschützt und gefördert werden.

Inhalt

Das Übereinkommen sieht bereichsübergreifend national als auch international zu ergreifende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages vor. Die Schwerpunkte liegen dabei auf folgenden Bereichen:

- Entwicklung nationaler kulturpolitischer Strategien zum Schutz und Förderung kultureller Ausdrucksformen
- Verbindung zwischen Kultur, Pluralismus, nachhaltiger Entwicklung und Dialog
- Stärkung von Identität und Interaktionsfähigkeit von Individuen und Gruppen
- Maßnahmen zur Förderung gemeinsamer Werte und der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Erhaltung kultureller Vielfalt unter den Rahmenbedingungen von Globalisierung und Liberalisierung im Kontext der geltenden internationalen Handelsabkommen
- Schaffung einer kulturpolitischen Berufungsgrundlage, in der nicht unterschreitbare Mindeststandards der Kulturverträglichkeit festgeschrieben sind
- Schutz kultureller Güter und Dienstleistungen durch geeignete Maßnahmen sowie Gewährleistung ihrer freien Zirkulation zur Bildung einer kreativen Vielfalt an kulturellen Ausdrucksformen
- Anerkennung der fundamentalen Rolle der Zivilgesellschaft
- Förderung der freien Meinungsäußerung in Wort und Bild
- Internationaler Informationsaustausch

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gebietskörperschaften ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, dessen Inhalt gleichzeitig Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft als auch Zuständigkeiten ihrer Mitgliedstaaten berührt. Der Text des Übereinkommens wurde unter breiter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten erarbeitet und von diesen bei der UNESCO-Generalkonferenz 2005 mitangenommen. Es steht in keinem Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG,
Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG,
Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden und verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Das Übereinkommen ist hinsichtlich des nichtgemeinschaftsrechtlichen Teiles der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodass diesbezüglich die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Die UNESCO diskutiert das Thema der kulturellen Vielfalt, das als key for the 21st century erachtet wird, bereits seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Im Jahr 2001 konnte die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt verabschiedet werden. Damit bekundete die internationale Gemeinschaft ihre Überzeugung, dass Respekt für kulturelle Vielfalt und interkulturellen Dialog eine der sichersten Garantien für Entwicklung und Frieden darstellt.

Unter Berücksichtigung der neuen Bedingungen, die durch den Globalisierungsprozess geschaffen wurden, hat die Generalkonferenz der UNESCO im Herbst 2003 die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Übereinkommens zum Schutz der kulturellen Vielfalt beschlossen, das von der 33. UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 nach zweijähriger Vorbereitungszeit angenommen wurde.

Kernstück des Übereinkommens ist das Recht eines jeden Staates, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen auf seinem Staatsgebiet im Rahmen seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen zu schützen. Kulturpolitik und öffentliche Förderung von kulturellen Ausdrucksformen erhalten damit gegenüber drohenden negativen Folgen durch uneingeschränkte Wirtschaftsliberalisierung eine neue Legitimität.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich um ein gemischtes Abkommen. Neben den Bestimmungen im Kulturbereich, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen, gibt es auch zahlreiche Bestimmungen, die in die geteilte bzw. ausschließliche Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft fallen. Solche in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereiche des Übereinkommens betreffen beispielsweise die Bestimmungen des EG-Vertrages über die gemeinsame Handelspolitik und die Entwicklungszusammenarbeit. Daraus ergab sich die Notwendigkeit eines von den EU-Mitgliedstaaten erteilten Verhandlungsmandats, welches die Kommission ermächtigte, im Namen der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen an den UNESCO-Verhandlungen über das Übereinkommen teilzunehmen.

Art. 27 des Übereinkommens bietet die Option für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft (regional economic organisation).

Nachstehende Artikel waren für Österreich von besonderer Wichtigkeit :

Präambel, Erwägungsgrund 12: das Prinzip des Medienpluralismus wurde neu aufgenommen.

Art. 2 Abs. 1: (Kapitel II, Definitionen): enthält einen Hinweis auf die Untrennbarkeit der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Dieser steht in Einklang mit Art. 9 B-VG.

Art. 6 Abs. 2 lit. h: (Kapitel IV, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien): erwähnt als Maßnahmen ausdrücklich den öffentlich rechtlichen Rundfunk sowie die Rolle der Zivilgesellschaft (Art. 11); die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Entwicklungszusammenarbeit sind in Art. 12-14 sowie 18 (internationaler Fonds) thematisiert.

Art. 20: (Kapitel V, Verhältnis zu anderen Instrumenten): formuliert den Bezug zu anderen Rechtsinstrumenten und völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Art. 25: sieht einen Mechanismus der Streitbeilegung vor, der in dieser Form im Rahmen von UNESCO-Abkommen innovativ ist und eine „Opt-out“-Klausel beinhaltet.

Art. 27 und 30: bieten die Option für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft (regional economic organisation) und der Bundesstaaten.

Das Übereinkommen hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Republik Österreich. Nach Art. 18 können die Vertragsparteien jedoch freiwillige Beiträge an den „Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt“ entrichten.

Das Übereinkommen wurde bisher von Kanada ratifiziert und tritt drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der 30. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Präambel des Übereinkommens informiert im Wesentlichen über den Hintergrund und die Zielsetzung des Übereinkommens und kann auch als Quelle für die Interpretation des Gesamttexts herangezogen werden. In insgesamt 21 Erwägungsgründen werden die wesentlichen Beweggründe für die Ausarbeitung des Übereinkommens sowie dessen zentrale Themenbereiche erwähnt und erklärt.

Ausgegangen wird von der Bekräftigung, dass kulturelle Vielfalt eine inhärente Eigenschaft der Menschheit ist, die bewahrt werden muss und für Frieden und Sicherheit unerlässlich ist. Betont wird, dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind. Unterstrichen wird die Notwendigkeit, Kultur in die internationale Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen; dies unter Beachtung der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, die die Armutsbeseitigung in den Mittelpunkt rückt.

Die Gedanken-, Meinungs- und Informationsfreiheit wird in der Präambel ebenso erwähnt wie der Schutz der Minderheiten und des geistigen Eigentums. Wesentlich ist auch die Erwähnung der Medienvielfalt. Abschließend wird auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt aus dem Jahr 2001 hingewiesen, die von der UNESCO in Vorbereitung des vorliegenden rechtsverbindlichen Übereinkommens verabschiedet wurde.

Zu Art. 1:

Art. 1 formuliert in neun Absätzen die Ziele des Übereinkommens. Wesentlich ist die Klarstellung unter lit. a, dass dieses Übereinkommen nicht die Kultur an sich oder die kulturelle Vielfalt schützt und fördert, sondern allein die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die in Art. 4 Abs. 3 als Ergebnisse der Kreativität von Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften, die einen kulturellen Inhalt haben, definiert wird. Damit wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens deutlich eingegrenzt.

Die nächsten acht Absätze sind als Ergänzung zu dem unter lit. a definierten, primären Ziel zu lesen, wie etwa die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und die Bekräftigung der Bedeutung der Verbindung zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder.

Zu Art. 2:

Art. 2 zählt in acht Absätzen die dem Übereinkommen innewohnenden Grundsätze auf. Dazu gehören unter anderem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Nachhaltigkeit der kulturellen Entwicklung bis hin zur Ausgewogenheit, mit der Vertragsparteien die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern sollen.

Zu Art. 3:

Art. 3 definiert den Anwendungsbereich des Übereinkommens, der Strategien und Maßnahmen der Vertragsparteien zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen umfasst.

Zu Art. 4:

Art. 4 enthält Begriffsbestimmungen zu den zentralen Bestandteilen des Übereinkommens wie kulturelle Vielfalt, Inhalt und Ausdrucksformen. Besonders präzisiert wird der Begriff „kulturelle Güter und Dienstleistungen“ (Abs.4). Definiert werden jene Güter und Dienstleistungen, die kulturelle Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln, unabhängig von einem möglichen kommerziellen Wert.

Zu Art. 5:

Die Grundregel zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien verweist in Abs. 1 auf das souveräne Recht der Staaten - in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht-, ihre Kulturpolitik zu formulieren und durch entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Abs. 2 stellt auf die notwendige Vereinbarkeit der durch jede Vertragspartei gesetzten Maßnahmen mit diesem Übereinkommen ab.

Zu Art. 6:

Nach Art. 6 Abs. 1 hat jede Vertragspartei das Recht, kulturpolitische Maßnahmen (im Sinne des Art. 4 Abs. 6) zu beschließen, die die Umsetzung des Übereinkommens fördern. In Abs. 2 werden geeignete Maßnahmen beispielhaft aufgezählt.

Zu Art. 7 und 8:

Art. 7 und Art. 8 legen den Rahmen für Maßnahmen fest, die - wie aus dem Titel des Übereinkommens schon erkennbar - die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern und schützen sollen. Sie sind aufgrund der Komplementarität der mit den jeweiligen Maßnahmen verbundenen Ziele in Ergänzung zu einander zu lesen.

Nach Art. 7, der Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vorsieht, sind die Vertragsparteien bestrebt, auf ihrem Staatsgebiet ein Umfeld zu schaffen, das Einzelpersonen und gesellschaftlichen Gruppen Zugang zu verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen ermöglicht und sie im Schaffen eigener kultureller Ausdrucksformen unterstützt. Besonders zu berücksichtigen sind dabei Frauen, Minderheiten und indigene Völker.

Nach Art. 8, der Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vorsieht, können geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn kulturelle Ausdrucksformen in ihrer Existenz bedroht oder erheblich gefährdet sind. Die Vertragsparteien müssen dem Zwischenstaatlichen Ausschuss über alle getroffenen Maßnahmen Bericht legen.

Zu Art. 9:

Art. 9 behandelt den Austausch von Übereinkommens-relevanten Informationen über nationale Kontaktstellen, die von den Vertragsparteien benannt werden, sowie die Berichtspflicht der Vertragsparteien gegenüber der UNESCO alle vier Jahre.

Zu Art. 10:

Durch die Einrichtung von Bildungs- und Austauschprogrammen soll die Öffentlichkeit für Belange der kulturellen Vielfalt sensibilisiert werden und im Bereich der Kulturwirtschaft die Kreativität gefördert werden.

Zu Art. 11:

Die Vertragsparteien unterstützen die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Ziele des Übereinkommens.

Zu Art. 12:

Unter Anerkennung der fundamentalen Rolle der Zivilgesellschaft sind die Vertragsparteien angehalten, ein Umfeld zu schaffen, welches mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen, sozialer Gruppen, einschließlich Minderheiten und indigener Völker, den konstruktiven Pluralismus und die harmonische Interaktion zwischen den kulturellen Akteuren und Aktionsfeldern fördert. Einzelne Maßnahmen hierzu wären die Förderung des Dialogs zu kulturpolitischen Strategien, die Stärkung der Partnerschaft zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft, den Nichtregierungsorganisationen und dem privaten Sektor, wie auch die Förderung neuer Technologien und das Abschließen hierfür notwendiger Koproduktions- und Ko-Distributionsabkommen.

Zu Art. 13:

Art. 13 ruft die Vertragspartner explizit auf, die Kulturpolitik und die Förderung eines entsprechenden Umfeldes zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik im Sinne der Nachhaltigkeit auf allen Ebenen zu integrieren.

Zu Art. 14:

Um das Entstehen eines dynamischen Kultursektors zu fördern, bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung der Armut, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Neben der Stärkung der Kulturwirtschaft in den Entwicklungsländern, der Weitergabe von Technologien und Know-how sowie der finanziellen Unterstützung durch die Errichtung Internationaler Fonds sollen Kapazitäten durch den Austausch von Informationen aufgebaut werden.

Zu Art. 15:

Art. 15 stellt auf die Notwendigkeit der Entwicklung von Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor mit den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung deren praktischer Bedürfnisse ab. Schwerpunkt hierbei ist die Entwicklung der Infrastruktur, der menschlichen Ressourcen und der Politik, sowie der Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen.

Zu Art. 16:

Die entwickelten Länder erleichtern nach Art. 16 den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern, indem sie ihnen eine Vorzugsbehandlung gewähren.

Zu Art. 17:

Art. 17 regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien in Situationen ernsthafter Gefährdung kultureller Ausdrucksformen, wie in Art. 8 aufgezählt, Hilfestellung zu leisten.

Zu Art. 18:

Mit Art. 18 wird ein „Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt“ eingerichtet. Die Vertragsparteien können freiwillige Beiträge entrichten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der mit Art. 23 des Übereinkommens eingerichtete Zwischenstaatliche Ausschuss.

Zu Art. 19:

Zum Zweck des Austausches, der Analyse und Verbreitung von Informationen ergänzt Art. 19 den in Art. 9 verankerten Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien sowie die Berichtspflicht. In diesem Zusammenhang übernimmt die UNESCO den Aufbau und die Aktualisierung einer Datenbank, die Angaben zu verschiedenen staatlichen, privaten und gemeinnützigen Sektoren und Einrichtungen, die im Bereich der kulturellen Ausdrucksformen tätig sind, enthalten wird.

Zu Art. 20:

Um die Kohärenz zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten zu gewährleisten, wurde eine Formulierung gefunden, die auf „gegenseitige Unterstützung, Komplementarität und gleiche Gewichtung“ abstellt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass dieses Übereinkommen die den Vertragspartnern aus anderen Regelwerken erwachsenen Rechte und Pflichten nicht verändert und seine Wirkung im Wesentlichen pro futuro entwickeln wird.

Zu Art. 21:

Art. 21 stellt auf die Konsultationspflicht der Vertragsparteien im Sinne der Zielsetzungen dieses Übereinkommens ab, um diese auch in anderen internationalen Foren zu fördern.

Zu Art. 22:

Als oberstes Organ dieses Übereinkommens wird mit Art. 22 die Konferenz der Vertragsparteien eingerichtet. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen und prüft u.a. die vom Zwischenstaatlichen Ausschuss (Art. 23) übermittelten Berichte.

Zu Art. 23:

In Art. 23 werden Zusammensetzung und Aufgaben des Zwischenstaatlichen Ausschusses erläutert.

Zu Art. 24:

In Art. 24 wird geregelt, dass das Sekretariat der UNESCO die Organe des Übereinkommens (Art. 22: Konferenz der Vertragsparteien; Art. 23: Zwischen-staatlicher Ausschuss) bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt.

Zu Art. 25:

Im Falle von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens streben die betroffenen Vertragsparteien eine Lösung durch Verhandlung an. Im Falle des Scheiterns können sie die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen. Darüber hinaus steht den Parteien das in der Anlage verankerte Vergleichsverfahren offen.

Zu Art. 26:

Art. 26 enthält Bestimmungen zur Ratifikation und Urkundenhinterlegung.

Zu Art. 27:

Art. 27 regelt die Beitrittsmodalitäten zu diesem Übereinkommen. Besonders hervorzuheben ist Abs. 3, der die Voraussetzungen für den Beitritt von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration regelt. Hiedurch wird der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen möglich.

Zu Art. 28:

Art. 28 sieht die Benennung von Kontaktstellen durch die Mitgliedstaaten vor (gem. Art. 9).

Zu Art. 29:

Art. 29 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Zu Art. 30:

Art. 30 regelt die Rechte und Pflichten jener Vertragsparteien, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben.

Zu Art. 31:

Art. 31 führt die Vorgangsweise bei der Kündigung des Übereinkommens näher aus.

Zu Art. 32:

Art. 32 bestimmt den Generaldirektor der UNESCO zum Depositär und legt seine Aufgaben fest.

Zu Art. 33:

In Art. 33 wird der dynamischen Weiterentwicklung im Bereich der Vielfalt kultureller Ausdrucksweisen Rechnung getragen, indem dargelegt wird, dass Vertragsparteien im Rahmen festgelegter Verfahrensmodalitäten Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen können.

Zu Art. 34:

Nach Art. 34 ist das Übereinkommen in den sechs offiziellen UNESCO-Sprachen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) verbindlich.

Zu Art. 35:

Das Übereinkommen wird nach Art. 102 der Satzung der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zur Anlage:

Art. 1 bis 6 regeln das Vergleichsverfahren gem. Art. 25 des Übereinkommens, die einzurichtende Vergleichskommission, die Bestellung von deren Mitgliedern und den Entscheidungsprozess.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages zu beschließen, dass die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung dieses Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Daran anknüpfend wurde mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung gemäß § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Sprachfassungen Abstand genommen. Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf. Überdies ist diese Regierungsvorlage mit allen Sprachfassungen auf der Homepage des Parlaments unter <http://www.parlament.gv.at> abrufbar.